Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Gesezgebung: Verhandlungen des grossen Raths

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542888

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

ung guterbreiten. Die neug ber individuellanden bein bredfandes, auf Antrog des B. Sturmen

ince einzelnen Segend ders min vereinzu Helvellens in aund, einer Commission übergeben, in welche webe speinung læren. Sie darf givethalbalschau duchken under geordnet minden BBruchsache

Mitglieder ber gefesgebenden Rathe ber helvetifchen Republit.

gen gentamen guber Heimath, unfers Diftettel, für Organisatons's Commission, welche über die Blie 28. e. n. Kansdas, der nas gewählt hat. Kuld Bid tout it r.Ce Gerretariaes für beide Rahbe.

Burid, Samftage ben 21. April 1798.

Won dem schweizerschen Republikaner erscheinen wochentlich vier Stude, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Frentags ausgegeben. Man kann sich vierteljährig für zwen und funfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr für hundert und vier Nummern, mit 2 Fl- 30 Kr., Jürcher Baluta, in der Buchhandlung von Heinrich Gesner beim Schwanen zu Jürich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beitrage zu derfelben betrift, fo kann man fich beswegen au einen der hers ausgeber, oder in Zurich an den Redakteur, Pfarrer Meifter, oder auch an den Berleger wenden.

Gesetgebung. Verhandlungen des groffen Naths.

aberiaen Berathungen Der gestern niedergeleis

3meite Gigung. (13. April. Morgens.)

B. Prafident Rubn erofnete die Sigung mit fol gender Unrede:

Eine gewaltsame Veränderung hat in den lezten Tagen unser Baterland betroffen. Wir haben die Schreknisse des Krieges, die wir seit Jahrhunderten nur aus den Leiden anderer Volker kannten, in der Rahe geschen. Die Formen unsrer politischen Versfassungen sind zerbrochen; die bisherige Ordnung der Dinge ist umgestürzt.

Der Sturm der im fürchterlichsten Kampfe lies genden Meinungen und Leidenschaften zerreißt das hel vetische Bolk. Nur die Uebermacht der militärischen Gewalt hat uns vor einer allgemeinen Auflösung der Beselligen Ordnung, der Bande des Friedens und der Eintracht, vor dem hinfturzen in den Abgrund der schreflichsten Anarchie bewahrt, wohin ein unbezwings liches Verhängnis uns hinzusühren schien.

Aber dem Blicke des Menschenfreundes öffnen sich schon frohere Aussichten. Die verschiedenen durch ungleichartige Interessen bis dahin geleiteten Bolters schaften Helvetiens haben bereits größtentheils das Princip der ganzlichen Vereinigung zu einer einzigen Nation, unter eine einzige Regierungsform, unter dieselbe gesezgebende und exekutive Gewalt anserkennt. Wir sind als seine freigewählten Reprasentanten, zusammengetreten, um über das Wohl der Nation zu rathschlagen, und durch neue auf die Grundsäse der Freiheit und Gleichheit, und eines einzigen untheilbaren Semeinwesens gegründete Gesez das Band unsers Vereins zu knüpsen, das Glück des Volkes zu begründen und zu befestigen, und die tiesen Wunden des Vaterlandes zu heilen.

Das Zutrauen unfrer Mitburger legt und groffe, wichtige, heilige Pflichten auf. Ihre Erfüllung ers heischt von uns einen ausdauernden Muth, die auffers ste Anstrengung unfrer Rrafte, einen unermudeten Fleiß, und einen den Principien unfrer neuen Staats, verfassung durchaus untergeordneten unerschütterlichen Willen. Wir sollen allen Vorurtheilen der Erziehung, des Standes, der Religion, und der Heimath ents

fagen, alle Deibatintereffen, alle Leibenfchaften bei und unterdrucken. Die muß ber individuelle Bortheil einer einzelnen Gegend bes nun bereinten Belvetiens unfre Meinung leiten. Gie darf nie anders als burch bas Bohl bes gangen Staates bestimmt werden, weil von diefem einzig das Wohl jedes einzelnen uns tergeordneten Theiles ausgeht. Wir find nicht bie Reprafentanten unfrer Beimath, unfere Diftrifts, oder des Rantons, ber uns gewählt hat. Wir find Die Stellvertreter ber gangen helvetischen Ration; und gehoren ihr ausschließlich an. Das Gluck oder Ungluet des Baterlande liegt in unfrer Sand. baben eine groffe Berantwortlichkeit auf uns. Nicht blog das bochfte Befen, nicht blog unfer eigen Ges miffen mird und richten, fondern auch unfer biedres Bolf, unfre Zeitgenoffen und bie gange Nachwelt. Die allgemeine Erwartung ift gespannt, Die Augen unfrer Mitburger find auf uns geheftet. Dir wer: den und ihre Liebe, ihr Butrauen und ihren Dant, mir werden und die Achtung bon gang Europa berdie. nen, wenn wir unablagig auf dem Wege unfrer Pfliche ten fortichreiten. Ihr hag, ihre Berachtung mird und treffen, wenn wir und bon bemfelben entfernen.

Menullitancer

Die Geschichte wird dereinst unfre handlungen mit unparthenischem Ernste prufen, ihre Triebfedern ausdecken, und jeden Beweggrund unsers öffentlichen Betragens mit unbestechlicher Gerechtigkeit magen; seine Sittlichkeit wird der Maasstab eines strengen Urtheils senn, das die gesunde und aufgeklarte Bermunft über uns fällen wird.

Last uns also mit warmer Anhänglichkeit an die Grundfase der Freiheit und Gleichheit, an alles, was gerecht ist, mit einem glühenden Eifer für das Beste des Vaterlandes, und mit einem Herzen, voll brüderlicher Eintracht, das grosse Werk beginnen, zu dessen Vollendung uns das Vertrauen unfrer Mitsbürger berufen hat.

Die Einruckung diefer Anrede in das heraustu: gebende Tagblatt des Raths wird einmuthig gefo: dert, und davon der Anlag genommen, über die Eins richtung eines folchen Tagblatts zu sprechen; nach

einiger Berathung marb bie nahere Untersuchung bies fes Gegenstandes, auf Antrag des B. Zimmers manns, einer Commission übergeben, in welche durch Stimmenmehr geordnet wurden BBr. haas, Efcher und Carrard.

B. Prafident Ruhn ertheilte Nachricht von den bisherigen Berathungen der gestern niedergesesten Organisations, Commission, welche über die Bild dung des Secretariats für beide Rathe, solgenden Borschlag macht:

- 1. Jeder Rath mablt zwen Auffeher des Secretariats aus seinem Mittel, von denen einer beider Sprachen kundig ist. Diese wachen über alle Redaktionen und Expeditionen des Secretariats; sie haben ausschliessend die Unterschrift, und unterzeicht nen gemeinschaftlich, sie werden für 14 Tage durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt.
- 2. Ein Ober fecretair, der tein Mitglied der Bersammlung, und so ben Aufsehern untergeordnet ist; er muß bender Sprachen machtig senn; er hat die Aussicht über alle Arbeiten der Secretairs, und sorgt für ihre Gleichformigkeit in benden Sprachen: Er wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr ges wählt.
- 3. Zwei Untersecretaire die unter dem Obersecretair stehen, und bender Sprachen fundig sind, der eine schreibt in deutscher, der andere in fram zösischer Sprache die Verhandlungen des Naths nies der. Der Obersecretair soll sich, nach Bedürsnis der Geschäfte und zu Bedienung der Commissionen die nothigen Schreiber halten, und einen Kanzleys wärter anstellen.
- 4. Jeder Rath halt einen Staatsboten, der alle Bothschaften an den Senat und das Dir reftor ium übernimmt, er wird nicht aus dem Mitstel der Berfammlung gewählt.
- 5. Zwen Versammlungswärter warten jedem Rath ab, und beforgen auf Befehl des Prafidens ten die Ordnung und Polizen im Versammlungssagl.

Diefer Borfchlag ward angenommen, und bem Senat jur Genehmigung überfandt.

Imen Abgeordnete ber Stadt Diesenhofen erhielten Zutritt, und legten bem Nathe im Namen ihrer Stadt den dringenden Wunsch bor, daß sie zu dem Canton Zurich geschlagen werden möchten. Nach einer kurzen Berathung ward die Sache zu nas herer Untersuchung einer Commission, aus den Burs gern Escher, Gysendörfer, hammer, haas und Egg von Ellison, übergeben.

B. Efcher tragt an', bag, nachbem bie Gine ungertheilbare belvetische Republif feners lich proclamirt worden, und fich die Deputirten ber berichiebenen Cantone ju einer allgemeinen bel vetifchen gefeigebenden Berfammlung vers einigt hatten, nun billig auch alle bisher üblichen bes fondern Rennzeichen der verfchiednen Cantons meg. fallen follen, er fchlage baber vor, jum Beichen bies fer Bereinigung eine gleichformige helvetifche Ras tionalcocarde ju bestimmen. Diefer Antrag ward angenommen, und bestimmt, bag die helvetifche Evcarde breifarbig fenn foll; aus Achtung fur den Lemanischen Canton, der fich ber erfte far die neue Republit erflart, und gum Beichen feis ner Frenheit die grune Cocarde angenommen hat, ward ferner befchloffen, es foll die grune Farbe eine Diefer bren Farben fenn; die Beffimmung ber beis ben übrigen Farben foll morgen fatt haben.

Endlich wurden der beutsche und der frangofische Entwurf ber geftern befchloffenen Proclamation an bas helvetische Bolf vorgelefen : Ungeachtet beibe die Bunfche des Rathe befriedigten, fo murden Dies felben bennoch, ihrer Berfchiedenheiten megen, ju eis ner neuen Umarbeitung guruck gegeben, und angenome men, daß immer die in beiden Sprachen befannt gu machende Befchluffe burchaus abnlichen und gleichen Inhalts fenn follen. Bei Unlag Diefer Berathung ward ber Untrag gemacht, daß, da das fch weigeris iche Bolf eine deutsche Mation fei, immer alle Dub: lifationen in deutscher Sprache abgefaßt, und erft nachher ins Frangofische überfest werden follen: allein Da fich wichtige Gegenbemerfungen zeigten, und Dies felben zu weitaussehenden Berathungen führen zu wol

len schienen, fo ward biefe Unterfuchung auf eine go legnere Zeit aufgeschoben.

Senat.

13. Upril. Morgens.

Auf den Antrag des Prafidenten erflart fich die Bersammlung einmuthig für den Grundsat; daß das Reglement der Polizeyorganisation bender Rathe, als Sesethe anzusehen, und von der Execution dieses Res glements wohl zu unterscheiden sen; mithin nach constitutioneller Borschrift der Borschlag zu dem Polizeisreglemt für bende Nathe durch den groffen Nath wers de entworfen, und dem Senat zur Genehmigung vors gelegt werden; wogegen dann die Bollstrefung des gesezlich angenommenen Reglements jedem der beiden Rathe, unabhängig von dem andern, zukommt.

Es ware, hieß es unter anderm bei der furzen Discuffion über diefen Gegenstand, mit ungemeiner Gefahr verbunden, wenn jeder Nath für sich die Orsganisation seiner Berathungen bestimmen, mithin auch, so oft es ihm beliebte, eigenmächtig abandern kounte; Parthenungen und Faktionen konnten eine fehr gefährs liche Waffe in dieser Leichtigkeit finden.

Der groffe Rath überfandte den Vorschlag gu Bildung des Sefretariats beider Rathe. Es wird ders selbe einer aus den B. Ufteri, Erauer und Lafles chere bestehenden Commission übergeben, die ihr Guts achten in der Abendsitzung vorlegen soll.

Innere Unruhen in Appenzell auffer Roden.

Den 16. April.

Berwichenen Donnerstag morgens frühe verbreis tete sich in der Gegend vor der Sitter das Gerüchte, daß in der Gegend hinter der Sitter die einen Ges meinden gegen die andern aufstehen. Mit bewaffnes ter hand wollten diese jene nothigen, daß sie nach ihrem Beispiele die Nathe und hauptleute abandern sollten. Da die lettern sich weigerten, und aus dem Bezirke vor der Sitter einigen, jedoch unbewaffneten, Zuzug erhielten, so gaben die eisteren Feuer auf diese